

Als Lehnavieh werden konventionelle, betriebsfremde Tiere, die für einen begrenzten Zeitraum mit der Verpflichtung der Rücknahme auf einem Biobetrieb gehalten werden, bezeichnet. Um dies zu ermöglichen muss eine Lehnaviehvereinbarung vor dem Einstellen der Tiere am Biobetrieb an die SLK geschickt werden.

**Folgendes muss bei der Lehnaviehhaltung beachtet werden:**

Haltung und Fütterung müssen für alle Tiere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, eine Trennung der Wirtschaftsdünger und Futtermittel ist daher nicht nötig. Der Eingangsstatus der Tiere bleibt bis zur Rückgabe bestehen, d.h. die Tiere sind nicht umstellbar.

Diese Lehnaviehregelung ist auch möglich, wenn die gleiche Tierart am Bio-Betrieb gehalten wird und die Tiere durch eine Einzelkennzeichnung unterscheidbar sind. Im Falle eines Milchviehbetriebes darf keine Milch als Biomilch abgegeben und/oder verarbeitet werden, also auch nicht zertifiziert werden, was im Zertifikat festgehalten sein muss.

Beim Übernehmen der nicht biologischen Tiere muss der Bio-Betriebsführer die Kontrollstelle umgehend informieren, damit ggf. das Zertifikat eingezogen und korrigiert werden kann.

**Biobetrieb:**

Name	Anschrift	LW Betriebsnummer

Folgende konventionelle Tiere werden für den angegebenen Zeitraum auf dem oben genannten Biobetrieb gehalten:

Tierart	Kennzeichnungsnummer (Ohrmarkennummer)	am Biobetrieb	
		von	bis

**TierbesitzerIn:**

Name	Anschrift	LW Betriebsnummer

Der/die TierbesitzerIn verpflichtet sich mit der Unterschrift alle oben genannten Tiere bis spätestens dem oben angeführten Datum zurückzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Biobetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift TierbesitzerIn